



Erläuternder Bericht

Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2021-2022

1. Grundzüge des Beschlusses

Der Wechsel vom System des 5-Jahresbeschlusses (5-JB) auf periodische Beschlüsse (Jagdsaison) hat zum prioritären Ziel, die Verständlichkeit der jeweils gültigen Jagdgesetzgebung für die Jägerschaft zu vereinfachen. Dem bisherigen System lag jeweils ein 5-JB zu Grunde, welcher mittels jährlicher Nachträge bei Bedarf in den jeweiligen Artikeln angepasst wurde. Gegen Ende eines 5-JB wurde es äusserst komplex für die Jägerschaft noch den Überblick zu behalten was nun aktuell gültig ist. Da die jeweiligen Nachträge auch im Folgejahr gültig blieben, insofern nicht derselbe Artikel erneut via Nachtrag angepasst wurde, nahm die Komplexität von Jahr zu Jahr (innerhalb des 5-JB) zu. Im letzten Jahr sah sich der Jäger/die Jägerin gezwungen sowohl den 5-JB als auch die 4 dazugehörigen Nachträge allesamt zu konsultieren (bzw. zu kombinieren) um zu wissen, was für die aktuelle Jagd Gültigkeit hat. Dies notabene neben all den Regelungen welche im kantonalen Jagdgesetz und dem dazugehörigen Ausführungsreglement beschrieben sind.

Neu erhält der Jäger/die Jägerin jährlich ein Dokument in welchem die aktuell gültigen Gesetzesgrundlagen für das betreffende Jagdjahr zusammengefasst sind.

Selbstverständlich ist es nicht die Idee, dass der periodische Beschluss welcher für jeweils eine Jagdsaison Gültigkeit hat, jährlich grundsätzlich neu erarbeitet wird, sondern (im Sinne des alten Systems mittels 5-JB) eine gewisse Kontinuität garantiert. Der Beschluss wird also grossmehrheitlich während einer mehrjährigen Zeitspanne übernommen, insbesondere was die Jagdvorschriften für einzelne Wildarten betrifft, wie dies auch bei den bisherigen 5-Jahresbeschlüssen der Fall war. Nur bei dringendem Bedarf werden einzelne Artikel angepasst, wie dies bisher mittels Nachtrags gemacht wurde.



2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel bezieht sich auf den neuen Beschluss (2021-2022) und entspricht somit nicht mehr derjenigen des 5-JB 2016-2020. Komplett neu hinzugefügte Artikel sind mittels der Anmerkung «(neu)» gekennzeichnet, alle anderen Artikel existierten bereits im 5-JB bzw. den dazugehörigen Nachträgen und wurden übernommen. Inhaltliche Änderungen werden nachfolgend für jeden Artikel ausführlich erläutert.

[Art. 1 Anwendungsbereich](#)

Keine Änderungen

[Art. 2 Nachtrag](#)

Der Artikel wurde dahingehend angepasst, als dass der Staatsrat bei dringendem Bedarf gleichwohl einen Nachtrag erlassen kann auch wenn es sich um jährliche Beschlüsse (statt eines 5-JB) handelt.

[Art. 3 Patentarten](#)

Neu eingeführt wird das Patent «R Nachsuche». Dies soll es Schweisshundeführern erlauben, während der Jagd Nachsuchen durchzuführen und hierbei eine (für die Jagd im Wallis zugelassene) Waffe auf sich zu tragen ohne eine der Jagdart entsprechende Jagdpatent zu lösen. Das Mitführen der Waffe bedingt eine entsprechende Versicherung (z.B. Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Staates). Bis anhin mussten Nachsucheführer das Patent der jeweiligen Jagdart lösen um berechtigt zu sein eine Waffe zu führen und verletztes Wild mittels Fangschusses zu erlösen. Andernfalls durften Nachsucheführer wohl in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter verletztes Wild nachsuchen, wären aber nicht berechtigt gewesen, eine Waffe zu führen und verletztes Wild zu erlösen.

Da es die Nachsuchepraxis nicht in jedem Fall ermöglicht, dass der Jäger, welcher das Tier angeschossen hat, dem Schweisshundeführer folgen kann, ist eine Nachsuche ohne Waffe letztlich nicht zielführend um das verletzte Wild möglichst rasch aufzufinden und von seinen Leiden zu erlösen.

Mittels dieser einzelnen, spezialisierten Nachsucheführern soll der Bedarf an guten Hundegespannen insbesondere während der ersten Jagdtage besser abgedeckt werden können. Nachsucheführer welche selber die jeweilige Jagd ausüben sind oftmals insbesondere in den ersten Jagdtagen nicht gewillt ihre Jagd abzubrechen um andernorts nachzusuchen oder sind «logistisch» bedingt nicht innert nützlicher Frist verfügbar aufgrund langer Fusswege zwischen Jagdgebiet und Nachsuche-Einsatzgebiet.

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) legt die Bedingungen gemäss Art. 33 des Ausführungsreglementes zum Jagdgesetz (ReKJSG, SR 922.100) für den Erhalt dieses Patentes fest. Sicherlich der Besitz einer gültigen Jagdfähigkeit und ein gültiger Schiessnachweis sowie einen gemäss Art. 33 Ausführungsreglement geprüften Schweisshund werden obligate Bedingungen sein.

[Art. 4 Patentpreise und andere Gebühren](#)

Der Preis für das neu eingeführte Patent R Schweisshundeführer wurde hier eingefügt. Der Betrag wurde bewusst tief angesetzt, weil der Schweisshundeführer grossen Dienst an der Jägerschaft bzw. dem verletzten Wild leistet und letztlich (abgesehen vom Einsatz seines Hundes) selber keinen Nutzen an dieser Jagd hat. Aus diesem Grund erstattet die DJFW dem Inhaber des Patentes R am Ende der Jagdsaison den Betrag von 25 Franken zurück,

sofern dieser nachweisen kann, dass er während der Jagdperiode für die das besagte Patent ausgestellt wurde, mindestens eine Nachsuche durchgeführt hat.

Der moderate Preis von CHF 25 deckt lediglich den administrativen Aufwand, dazu kommen CHF 25 für die Kollektivversicherung, was zusammen einen moderaten Gesamtpreis von CHF 50 ergibt.

Der Preis von CHF 25 wurde bewusst für alle Kategorien gleich hoch fixiert, unabhängig davon, ob der jeweilige Jäger Wohnsitz im Wallis hat oder nicht.

Im neuen Absatz 5 wird erläutert, dass die Sondergebühr für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention (gemäß der dazugehörigen Verordnung des Staatsrats vom 2. November 2016) im Patentpreis enthalten ist. Diese Gebühr ist nur einmal pro Jäger d.h. für die Ausstellung des ersten Patentes fällig.

[Art. 5 Zuschlag für Nichtmitglieder](#)

Keine Änderungen

[Art. 6 Ausgabe der Patente](#)

Die Absätze 1 und 2 enthalten die Informationen betreffend Patentausgabe. Wie bis anhin enthält jeder Jäger welcher im vorangehenden Jahr ein Patent gelöst hat das Bestellformular automatisch zugestellt. Wer im vorangehenden Jahr kein Patent gelöst hat enthält hingegen (wie bisher) das Bestellformular nicht automatisch und muss sich daher selber aktiv bei der DJFW melden um das Bestellformular zu erhalten.

Die Bedingungen für die Ausgabe des Patents R Nachsuche wurden mittels Absatz 4 neu hinzugefügt. Grundsätzlich sollen Inhaber des Patentes R über vergleichbare Kenntnisse verfügen wie sie für die Walliser Jäger vorgeschrieben sind bzw. einen entsprechenden (von der DJFW anerkannten) Jagdfähigkeitsausweis besitzen sowie über einen gültigen Schiessnachweis verfügen. Selbstverständlich vorausgesetzt ist der Besitz eines gemäss Art. 33 des Ausführungsreglementes zugelassenen Schweisshundes.

[Art. 7 Gästekarte](#)

Neu darf der Gast auch Wildschweine gemäss den für diese Wildart spezifischen Kriterien gemäss Patent A und B jagen.

[Art. 8 Jagderöffnung und Jagddauer](#)

Absatz 1 und 2 wurden angepasst, Absätze 3 – 6 gestrichen. Kommuniziert wird hier nur noch der Beginn der Hochjagd mittels jährlich festgelegten Datums und der Hinweis, dass sämtliche Jagdzeiten im entsprechenden Anhang 1 des jeweiligen Beschlusses tabellarisch aufgelistet sind. Die Tabelle enthält jeweils auch die Jagddaten des kommenden Jahres.

[\(neu\) Art. 9 Interaktive Jagdkarte der DJFW](#)

In diesem neuen Artikel wird der Inhalt der interaktiven Jagdkarte erläutert und insbesondere, dass die darin enthaltenen Perimeter/Grenzen massgebend sind (z.B. bei Banngebietsgrenzen welche nicht mehr mittels Text beschrieben werden). Es wird zudem erläutert, dass die Grenzen von Banngebieten/Schutzzonen möglichst natürlichen Grenzen folgen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Grenzen mittels Markierung im Gelände signalisiert.

Art. 10 Erlaubte Munition

Aufgehoben an dieser Stelle d.h. die Bestimmungen betreffend erlaubte Munition wurden vom 5-Jahresbeschluss in den Artikel 30 des Ausführungsreglements verschoben, damit Waffen und dazugehörige Munition gleichenorts geregelt sind.

Art. 10 Kontingentiertes Wild

Buchstabe A «Mit Markierungs-Bracelet» wurde gestrichen. Auf die Markierung von erlegten Gämsen mittels Bracelet wird zukünftig verzichtet. Mit dem Eintrag in das Kontrollbüchlein ist die Zugehörigkeit (Jäger und erlegte Gams) gewährleistet auch bei Kontrollen durch die Wildhut im Gelände.

Die grosse Mehrheit der Plastik-Bracelet landen zudem jedes Jahr im Abfall, da sie keine Verwendung finden, was auch ökologisch keinen Sinn macht.

Für das Projekt «E-Patent», bei welchen der Jäger zukünftig seine Jagdberechtigung (Patent) inkl. Kontrollbüchlein (bzw. Kontrollblatt) zu Hause selber ausdruckt muss ohnehin auf den Versand von weiteren Materialien verzichtet werden.

Mit dem Wegfall der Braceletierung wird parallel dazu auch die Gamszeigepflicht (ehemaliger Art. 18) revidiert, welche zukünftig auch grundsätzlich gleichentags zu erfolgen hat bzw. andernfalls beim Wildhüter telefonisch gemeldet werden muss.

Buchstabe B (Textpassung «ohne Markierungs-Bracelet» gestrichen).

Das Kontingent von ursprünglich 8 Hasen wurde neu aufgeteilt und limitiert auf 2 Schneehasen und 4 Feldhasen. Damit ist es zukünftig nicht mehr möglich, dass ein Jäger bspw. 8 Schneehasen erlegt. Da die alte Formulierung nicht zwischen Feldhase und Schneehase unterschieden hat und ein kombiniertes Kontingent von 8 Hasen vorsah, wäre dies theoretisch möglich gewesen. Dies soll dem Schutz dieser sensiblen Wildart besser Rechnung tragen.

Der Fasan wurde aus der Liste gestrichen, da im Wallis nicht mehr vorkommend.

Das Schneehuhn-Kontingent wurde um 2 Stück reduziert bzw. auf 6 Stück fixiert (analog Birkhuhn). Das Tages-Maximum wurde beim Birkhuhn auf 1 Stück festgelegt (bis anhin 2 Stück).

Das Waldschneepfen-Kontingent wurde auf 15 Stück und das Tages-Maximum auf 2 fixiert. Bis anhin gab es für die Waldschneepfe weder ein Jahreskontingent noch ein Tages-Maximum.

Das Hirschkalb wurde aus der Liste gestrichen und die Anmerkung «unlimitiert» im Art. 15. Jagdvorschriften Rotwild ergänzt.

Mit dem Wegfall der Braceletierung wurde die Gämse in diese Liste aufgenommen. Die entsprechenden Kontingente sind in den Artikeln 18 und 19 festgelegt.

Art. 11 Wildkontrolle, Allgemeines

Im Absatz 1 wurde die Gämse hinzugefügt, welche zukünftig auch grundsätzlich gleichentags vorgezeigt werden muss bzw. gemäss Absatz 4 andernfalls beim Wildhüter telefonisch gemeldet werden muss. Das Wild muss zukünftig jeweils dem zuständigen Wildhüter vorgezeigt werden d.h. die alternative Variante des Vorzeigens am nächstgelegenen Kontrollposten entfällt grundsätzlich. Da insbesondere für die Gamsjagd regionale Einschränkungen in einzelnen Wildräumen eingeführt werden, ist dies eine logische Konsequenz.

Die Regelung, dass der Wildhüter im Gelände kein Wild kontrollieren muss (dies aber darf) wurde vom ursprünglichen Art. 18 (Gamszeigepflicht) in diesen Artikel übernommen d.h.

diese Regelung findet zukünftig für alle Wildarten Anwendung. Dasselbe gilt für das Verbot die erlegten Tiere in gefrorenem Zustand vorzuzeigen.

[Art. 12 Verlust des Kontrollbüchleins](#)

Obwohl die geschuldeten Beträge beim Verlust des Kontrollbüchleins bereits im Art. 4 Abs. 3 Bst. b unter «übrige Gebühren» enthalten sind, wird an diesem separaten Artikel betr. Verlust des Kontrollbüchleins festgehalten. Dies soll die Wichtigkeit des Kontrollbüchleins als «offizielles Dokument» unterstreichen. Das Kontrollbüchlein bzw. die darin enthaltenen Informationen sind ein wichtiges Instrument der Jagdkontrolle. Insbesondere für Haar- und Federwild, welches nicht der Zeigepflicht unterliegt, dienen die Angaben im Kontrollbüchlein als Basis für die Jagdstatistik und damit der Analyse der jeweiligen Jagdart und die darauf basierende Jagdplanung für das nächste Jahr.

Der geschuldete Betrag, wenn das Kontrollbüchlein A/B/A+B trotz Mahnung und ohne Angabe von Gründen nicht zurückgeschickt wird, wurde von CHF 250 auf CHF 150 reduziert. Der Betrag von CHF 50 für das Kontrollbüchlein C-E-S wurde beibehalten. Da das Wild grösstenteils via Dataplattform bereits registriert ist, hat ein «Nicht-Zurückschicken» nicht mehr dieselben Konsequenzen auf die Statistik. Hingegen wurde auf dem Betrag von CHF 250 beim Verlust des Kontrollbüchleins A/B/A+B während der Jagd festgehalten. Dies soll verhindern, dass fehlbare Jäger das Kontrollbüchlein bspw. nach dem Eintrag eines geschützten Tieres (z.B. melke Geiss) absichtlich «verlieren» bzw. als verloren melden um allfälligen Konsequenzen zu entgehen.

[Art. 13 Patent A, Hochjagd, Allgemeines](#)

Die Anzahl Murmeltiere (5 Stück) wurde an dieser Stelle gelöscht, damit die Formulierung analog den anderen Wildarten ist. Am Kontingent ändert sich damit aber nichts.

Die (nicht-melke) Rehgeiss (Buchstabe c) darf neu auch von Jägern, welche nur das Patent A gelöst haben (also auch diejenigen ohne Niederjagd-Patent) erlegt werden. Dies soll den Abschuss beim weiblichen Rehwild erhöhen und damit insbesondere zur Verbesserung des Geschlechtsverhältnisses beitragen.

Der Stein- und der Baumarder wurde an dieser Stelle gestrichen. Diese Wildarten während der Hochjagd und mittels der dabei verwendeten (grosskalibrigen) Kugelmunition zu erlegen ist nicht praxistauglich und wurde in dieser Form auch nicht praktiziert.

[Art. 14 Patent A, Rotwildjagd](#)

Der starke Spiesser ist neu während der gesamten Hochjagd geschützt (statt wie bisher nur während der ersten Woche). Dadurch ist der Jäger gezwungen während beiden Wochen das Rotwild vor dem Abschuss genau anzusprechen, was den Jagddruck mindert und Fehlabschüsse reduziert. Ohne den Schutz des starken Spiessers wären praktisch alle Rotwildkategorien zum Abschuss frei (ausser den selten vorkommenden Hochgablern) und das genaue Ansprechen vor dem Schuss wäre nicht nötig, was den Jagddruck erhöhen und mehr Fehlabschüsse generieren würde (was in Vergangenheit festgestellt werden musste). Zudem soll damit verhindert werden, dass ein Jäger am Samstag der ersten Woche für den Abschuss eines Hirsches bestraft wird, welcher 2 Tage später, also am Montag die zweite Woche legal erlegt werden darf. Allfällige Fehlabschüsse werden gemäss Art. 44 des Ausführungsreglementes beurteilt. Hingegen bewirkt der Abschuss des starken Spiessers nicht mehr den Verlust des Anrechts auf den Abschuss aller anderen männlichen Hirschkategorien.

Beim 4-Ender wurde die Bestimmung präzisiert und der Begriff «Tiefgabler» angefügt. Es darf also wie bis anhin zusätzlich zum männlichen Hirsch (6-Ender und mehr) ein Tiefgabler erlegt werden darf. Der Hochgabler wie auch die Schmalspiesser mit Kronenausbildung

(was nur selten vorkommt aber ein Zeichen für sehr gut veranlagte Hirsche ist) werden explizit als geschützt aufgeführt.

[Art. 15 Patent A, Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten](#)

Die Möglichkeit der Ausscheidung von Teilgebieten in den partiellen Teilen der eidgenössischen Jagdbanngebieten (früher DFF mixte genannt) wurde entsprechend des Bundesgericht-Urteils zur Jagd im Aletschwald gestrichen.

Absatz 4 wurde vereinfacht, da zukünftig keine Textbeschreibungen der Teilgebiete (und auch der Jagdbanngebiete) mehr publiziert werden. Es zählt einzig und allein der jeweilige Perimeter gemäss interaktiver Jagdkarte.

Sämtliche Regelungen betr. vorzeitiger Störung in den Teilgebieten (Absatz 5) wurden gestrichen. Bei der Einführung der Teilgebiete wurden jeweils langjährige Banngebiete mit teils grossen Hirsch-Konzentrationen geöffnet und ebenfalls die männlichen Hirsche waren zum Abschuss frei, was diese Einschränkungen bedingte. Inzwischen wurden die grossen Hirsch-Konzentrationen aufgelöst, viele der Teilgebiete bereits in vorangehenden Jahren bereits einmal geöffnet und auch der männliche Stier ist im Teilgebiet nicht mehr jagdbar wodurch diese Einschränkungen nicht mehr zielführend bzw. gar kontraproduktiv für die Erfüllung der Abschussvorgaben waren.

[Art. 15 Offene Teilgebiete von Banngebieten](#)

Aufgehoben bzw. Bestimmungen in den Art. 15 des neuen Beschlusses übernommen.

[Art. 16 Patent A, zusätzliche Abschüsse Rotwild](#)

Im Absatz 2 wurde die Textstelle «mit Wohnsitz im Kanton» gestrichen. Damit soll auch ausserhalb des Kantons wohnhaften Jägern, welche ein Patent A, A+B oder G gelöst haben die Möglichkeit geboten werden an der Nachjagd auf Rotwild teilzunehmen (ohne Berücksichtigung ihres Wohnsitzes).

[Art. 17 Patent A, Gämssjagd](#)

Die Jagdvorschriften Gämswild bleiben grossmehrheitlich unverändert, insbesondere was das Basis-Kontingent (Bock, Geiss, Jährling) angeht.

Um die festgelegten Ziele für die Walliser Gämssjagd (Verbesserung Geschlechtsverhältnis, Einsparung von Böcken, selektiver Jährlingsabschuss, regionale Erhöhung der Bestände) zu erreichen, wurden folgende Änderungen basierend auf den einstimmigen Entscheidungen der Gams-Kommission vorgenommen: Beim Bonus-Kontingent ist neu der 2.5jährige Bock geschützt.

Ebenfalls von der Gams-Kommission einstimmig empfohlen wurde eine Jagdplanung basierend auf den Wildräumen mit der Möglichkeit regionale Einschränkungen einzuführen, wo dies notwendig ist (siehe Art. 18).

[Art. 18 Gämsszeigepflicht](#)

Gestrichen. Die Gämse wurde im Art. 11 Wildkontrolle hinzugefügt, da sie zukünftig denselben Bestimmungen unterliegt wie das übrige Schalenwild.

[Art. 18 Patent A, besondere Vorschriften zur Gämsjagd](#)

Um den regionalen Problemen, Besonderheiten und Ungleichgewichten in Bezug auf die Managementziele Rechnung zu tragen wurde für die Gamsjagd eine Jagdplanung basierend auf Wildräumen eingeführt. Damit wird eine regionale Anpassung des Grundmodells ermöglicht.

Dieser angepasste Artikel präzisiert die in den betroffenen Wildräumen geltenden, eingeschränkten Gämsjagdvorschriften. Ziel der Einschränkungen in einzelne Wildräumen ist nicht eine Regionalisierung der Jagd im Allgemeinen bzw. in jedem Wildraum ein anderes Modell anzuwenden. Grundsätzlich gilt überall das Grundmodell und nur wo dringender Handlungsbedarf (hinterlegt mit Fakten/Zahlen betr. Bestand, Fallwild und Jagdstrecke) besteht, kommen adäquate Einschränkungen zum Zug. Diese Einschränkungen werden in Absprache zwischen der DJFW und der zuständigen Diana beschlossen. Dies kann bspw. bei massiven Bestandeseinbrüchen oder stark verschobenen Geschlechtsverhältnissen (Jagdstrecke und/oder im Bestand) in einzelnen Wildräumen notwendig werden. Die Perimeter der Wildräume werden via die interaktive Jagdkarte publiziert. Da es keine dazugehörigen Textbeschreibungen der Grenzen gibt, sind die Perimeter auf der Karte massgebend betreffend die Grenzen der Wildräume.

Der Absatz betr. Gamsjagdvorschriften in den Wildräumen 1.1. bis 1.3 (Bezirke Goms und Östlich-Raron) bleibt grundsätzlich unverändert, einzig der Wegfall der Bracelets wurde auch hier übernommen.

Für die Wildräume 2.2 (Simplon Süd) und 6.3 (Lötschental) gelten die im Absatz 3 aufgeführten Einschränkungen: Böcke im Alter von 2.5 – 4.5 Jahren sind geschützt (sowohl im Grundmodell als auch beim Bonus-Abschuss)

Für die Wildräume 4.1 (Nikolai Ost) und 4.2 (Nikolai West) gelten die im Absatz 4 aufgeführten Einschränkungen. Böcke im Alter von 2.5 Jahren sind geschützt (sowohl im Grundmodell als auch beim Bonus-Abschuss, wobei letzteres ja im gesamten Kanton gilt).

Für die Wildräume 10.4 (Corbassières) und 10.5 (Otemma) gelten die im Absatz 5 aufgeführten Einschränkungen.

[Art. 19 Patent A, Rehjagd während der Hochjagd](#)

Die nicht-melke Rehgeiss darf neu auch von Jägern, welche nur das Patent A gelöst haben (also auch diejenigen ohne Niederjagd-Patent) erlegt werden. Dies soll den Abschuss beim weiblichen Rehwild erhöhen und damit insbesondere zur Verbesserung des Geschlechtsverhältnisses beitragen. Die Bestimmungen betr. Fehlabschüssen wurden beibehalten.

[Art. 20 Patent B, Niederjagd, Allgemeines](#)

Die jagdbaren Arten sind neu hier individuell aufgelistet, was bisher nur in der ehemaligen Beilage 1 (Tabelle Jagderöffnung/Jagdzeiten) der Fall war.

Die Liste wurde aktualisiert und die Saatkrähe neu aufgenommen (Anpassung der eidg. Jagdverordnung vom 15. Juli 2015).

Die Entenjagd mit Patent B bis auf eine Höhe von 1000m ab dem Dienstag nach der Rehbockjagd entfällt. Enten sind somit nur mehr mit Patent C (Jagd auf Wasserwild) jagdbar. Diese Jagd beginnt im Gegenzug bereits Anfang November statt wie bisher erst nach Abschluss der Niederjagd (Ende November).

[\(neu\) Art. 21 Patent B, Rehbockjagd](#)

Die entsprechenden Modalitäten wurden aus dem vorangehenden Artikel (ehemaliger Art. 19, Niederjagd Allgemeines) entnommen und ein eigener Artikel betr. Rehbockjagd an dieser Stelle neu eingefügt.

Absatz 1 präzisiert die erlaubten Jagdtage. Das Grundkontingent von 2 Rehböcken pro Jäger wird in Absatz 2 erläutert.

Während der Rehbock-Jagd kann das Kontingent zukünftig auf andere Jäger (mit Patent B) übertragen werden. Der Jäger der einen von einem Kollegen erlegten Rehbock einschreiben will, muss an derselben Jagd ebenfalls teilgenommen haben (d.h. gleichzeitig vor Ort sein) und muss den Rehbock in sein Kontrollbüchlein eintragen, bevor das erlegte Wild transportiert/deplatziert wurde. Damit soll verhindert werden, dass ein Jäger bspw. auf der Arbeit ist und sich von einem Kollegen einen Rehbock erlegen lässt.

Der Jäger verliert bei einem Fehlabschuss während der Rehbockjagd (z.B. Rehgeiss oder Rehkitz) sein gesamtes Bockkontingent und nicht mehr nur eine Einheit des Kontingents. Der fehlbare Jäger darf jedoch für andere Gruppenmitglieder (mit noch vorhandenem Kontingent) weiterhin Rehböcke erlegen.

[Art. 22 Patent B, Spezialjagd auf Rehwild](#)

Die Bestimmungen betr. Zonenfestlegung wurden angepasst bzw. der entsprechende Link gelöscht und auf die interaktive Jagdkarte verwiesen. Die Präzisierungen für Fehlabschüsse wurden ins Ausführungsreglement übernommen, wie dies für alle anderen Wildarten bzw. Jagdarten bereits der Fall ist.

[\(neu\) Art. 23 Patent B, zusätzliche Abschüsse Rehwild](#)

Der Artikel wurde neu eingeführt um zusätzliche Abschüsse in einzelnen Wildräumen den Inhabern eines Patentes A+B, B oder G zu ermöglichen, wo das in der Abschussplanung festgelegte Geschlechtsverhältnis nicht erreicht wurde d.h. wo verhältnismässig zu wenig Geissen erlegt wurden. Die von der Dienststelle festgelegten Modalitäten werden bei Bedarf auf der Homepage der DJFW publiziert. Die betroffenen Wildräume werden auf der interaktiven Jagdkarte aufgeschaltet. Diese zusätzlichen Abschüsse erfolgen grundsätzlich an 3 Halbtagen und findet gleichzeitig mit der Spezialjagd Rehwild statt. Der Abschussplan betrifft nur die weiblichen Rehe und die Jagd in den jeweiligen Zonen endet, sobald der Abschussplan erfüllt ist.

[\(neu\) Art. 24 Patent B, Feldhasen-, Schneehasen- und Wildkaninchenjagd](#)

Die entsprechenden Modalitäten wurden aus dem Artikel 20 «Niederjagd Allgemeines» entnommen und ein eigener Artikel betr. Jagd auf Hasen und Wildkaninchen an dieser Stelle neu eingefügt. Betreffend Hunde-Einsatz wird auf Art. 32 dieses Beschlusses verwiesen.

[\(neu\) Art. 25 Patent B, Jagd mit Vorstehhund](#)

Die entsprechenden Modalitäten wurden aus dem Artikel (Niederjagd Allgemeines) entnommen und ein eigener Artikel betr. Jagd mit Vorstehhund an dieser Stelle neu eingefügt.

Die Anmeldung der Jagd auf Birkhuhn, Schneehuhn und Waldschnepfe am Vorabend des Jagdtages wird nach 2 Jahren Testlauf nicht mehr aufrechterhalten. Die Jagd auf diese drei Federwild-Arten ist jedoch nur mehr mit geprüftem Vorsteh-Hund erlaubt (siehe Art. 32 des Beschlusses sowie Art. 33 des Ausführungsreglementes).

Art. 26 Patent C, Wasserwildjagd

Der neu eingeführte Absatz 1 definiert die erlaubten Jagdtage für die Jagd auf Wasserwild. So gelten im November dieselben Schontage wie für das Patent B, im Dezember hingegen gibt es keine Schontage (ausser Sonn- und Feiertagen).

Absatz 3 wurde vom Artikel 8 (Jagdzeiten und Jagddauer) in diesen Artikel übernommen. Die Jagd auf Wasserwild ist nur auf der Rhone und den Flüssen in der Ebene von der Mündung der Gamsa bei Brig bis zur Brücke über die Rhone bei Bouveret möglich. Früher war diese bis zur Rottenbrücke in Brig gestattet, aber zwischen der Gamsa und der Massa verboten, was missverständlich war.

Die Bestimmungen betr. Waffentransport wurden an dieser Stelle gestrichen, da dieselben bereits im Art. 34 für alle Jagdarten erläutert sind und damit auch für das Patent C Wasserwild Gültigkeit haben.

Art. 22 Dachsjagd

Gestrichen

Die Dienststelle ist gemäss kantonalem Jagdgesetz (Art. 5, Abs. 1, Bst. a) Zi. 8) in jedem Falle berechtigt Spezialbewilligung zum Schutz von Kulturen auszustellen.

Art. 27 Patent E, Kleinraubwildjagd

Die Jagd mit dem Bauhund auf Raubwild endet neu zusammen mit der Passjagd Ende Februar statt wie bisher Mitte Februar. Der Jäger muss die geltenden Schonzeiten für die jeweilige Wildart beachten (Schonzeit Dachs ab 16. Januar / Schonzeit Stein- und Baummarder ab 16. Februar).

Im Gegenzug ist die Baujagd zukünftig nur mehr mit für diese Jagdart geprüften Hunden gemäss Art. 26 dieses Beschlusses und Art. 33 des Ausführungsreglementes erlaubt, um die in der eidg. Jagdverordnung sowie der Tierschutzgesetzgebung enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.

Die Regelung welche den Jäger verpflichtet, die Fuchskadaver in den amtlichen Kadaversammelstellen zu entsorgen gilt neu sowohl für die Baujagd als auch die Passjagd (statt wie bisher nur für die Baujagd). Um die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten beim Fuchs (und damit auch anderen Wild- und Haustieren), insbesondere die Fuchsräude und die Staupe, möglichst einzudämmen, gilt es zu hohe Fuchspopulationen zu verhindern. Auch wenn die Verwendung des Fuchspelzes an Bedeutung verloren hat, ist eine Bejagung damit gerechtfertigt, um zu hohe Bestände und folglich die Entwicklung und Verbreitung bestimmter Krankheiten zu verhindern. Eine korrekte Entsorgung der Kadaver ist somit neben ethischen Aspekten insbesondere auch betr. Krankheiten-Bekämpfung wichtig.

Die Kosten für die Kadaverentsorgung von Füchsen und Dachsen, welche bei der Jagd erlegt wurden, werden gegebenenfalls durch den Mehrbetrag gedeckt, der von der DJFW an den KWJV überwiesen wird (Art. 30 Abs. 1 des Beschlusses).

Die Pflicht dem örtlich zuständigen Berufswildhüter 24 Stunden vorher den Luderplatz zu melden wurde der bereits vielerorts gängigen Praxis angepasst, welche dem Wildhüter das Recht gibt auf eine tägliche Meldepflicht zu verzichten, solange der Luderplatz nicht gewechselt wird. In jedem Falle entscheidet der Wildhüter ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder auf eine tägliche Anmeldung besteht. Falls Sicherheitsvorgaben (z.B. Kugelfang) nicht erfüllt sind oder die Jagd zu unverhältnismässiger Störung führt darf der Wildhüter den Luderplatz nicht «bewilligen», dies kann bspw. auch in Einsatzgebieten von offiziellen Herdenschutzhunden der Fall sein.

Die Bestimmung, dass die Jagd jeweils spätestens eine Stunde vor Sonnenaufgang endet wurde neu eingeführt.

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten (Kadaver/Schlachtabfälle von Wildtieren oder Nutztieren) als Luder ist zukünftig verboten. Einerseits machen jagdethische Aspekte (z.B. Auslegen von erlegten Füchsen als Luder), die Gefahr der Übertragung von Krankheiten und Tierseuchen aber insbesondere die Gefahr des Anlockens von Wölfen an siedlungsnahe Luderplätze diese strikte Regelung notwendig. Es wird empfohlen, stattdessen bspw. Hunde-Trockenfutter (Krockets) zu streuen, welche zusätzlich den Vorteil haben, dass die Füchse lange am Luderplatz mit der Futtersuche beschäftigt sind. In bestimmten Gebieten kann der Wildhüter die Verwendung anderer Köder genehmigen; in diesem Fall wird er die Bedingungen mit dem Jäger vereinbaren.

[Art. 28 Patent S, Spezialjagd Wildschwein, Allgemeines](#)

Die Auflistung der Bezirke in welchen die Wildschweinjagd «im Prinzip möglich» ist, wurde gestrichen, da eine Einschränkung auf gewisse Bezirke zwecklos ist. Es ist durchaus möglich, dass sich das Wildschwein zukünftig weiter ausbreitet (z.B. Richtung Oberwallis) und auch in anderen Bezirken eine Bejagung nötig wird. Betreffend das Jagdgebiet für die Wildschweinjagd gilt grundsätzlich die auf der interaktiven Jagdkarte perimeterscharf eingezeichnete Zone und die dazugehörige Nummerierung.

Die Abläufe betreffend Einschreibung der Jagdgruppen via Gruppenchef wurden vereinfacht. Die entsprechenden Modalitäten werden zukünftig ausschliesslich auf der DJFW-Homepage aufgeschaltet, da es wenig Sinn macht in einem Beschluss bspw. Schalteröffnungszeiten oder die Telefonnummer des DJFW-Sekretariats aufzulisten.

[Art.29 Patent S, Spezialjagd Wildschwein, Jagdausübung](#)

Unter Buchstabe a) wurde betreffend dem Jagdgebiet die Klammerbemerkung «(Banngelände inbegriffen)» gestrichen. Dies soll nicht suggerieren, dass die Jagd in den Banngeländen nicht mehr erlaubt wäre. Da die Jagd grundsätzlich nur innerhalb der definierten Zone (interaktive Karte, siehe Art. 9) erlaubt ist, wird die Banngeländeproblematik bei der Perimeter Festlegung berücksichtigt und somit kann auf weitere Erläuterung wo die Jagd erlaubt oder verboten ist verzichtet werden. Massgebend ist also einzig und allein die festgelegte Zone auf der interaktiven Jagdkarte.

Unter Buchstabe b) wurde auf die Auflistung der bisherigen Einschränkungen für die letzten vier Samstage der Wildschwein-Jagd verzichtet. Die jeweiligen Einschränkungen werden nach Analyse der Jagdstrecke der ersten vier Samstage von der DJFW jeweils via die Gruppenchefs kommuniziert. Schon vor Beginn der ersten Jagdphase (4 Samstage) mögliche Einschränkungen vorzusehen macht wenig Sinn. Die Modalitäten werden somit zwischen den beiden Jagdperioden in Abhängigkeit der bisherigen Resultate diskutiert.

Die Ausführungen betreffend Untersuchung auf Trichinen wurde an dieser Stelle gelöscht da diese Pflicht bereits im Art. Art. 48 des ReKJSG (Verkauf von Wildbret; Fleischschau) des Ausführungsreglementes enthalten ist. Aufgrund der allgemeineren Formulierung im Ausführungsreglement gilt dies für alle erlegten Wildschweine (Patent A, B und S) und eine erneute Nennung hier in diesem Artikel, welcher ausschliesslich das Patent S betrifft macht folglich keinen Sinn.

[\(neu\) Art. 30 Fehlabschuss](#)

Die Bestimmung, dass Fehlabschüsse grundsätzlich gemäss Art. 44 des Ausführungsreglements beurteilt werden, ist neu in diesem Artikel allgemein enthalten. Bisher war dies bei jeder Wildart einzeln (also x-Mal wiederholt) aufgeführt.

Die Bestimmungen bei Wiederholungsfällen wurden (entsprechend der bisherigen Praxis) an dieser Stelle neu eingeführt.

Art. 31 Trainieren von Hunden, Allgemeines

Der Artikel wurde für das bessere Verständnis umformuliert. Die für die jeweiligen Zonen erlaubten Trainingszeiten sind neu im jeweiligen Kapitel des dazugehörigen Anhang 3 explizit aufgelistet. Dies gilt für alle drei Varianten von Trainingsgebieten: allgemeine Trainingsgebiete (Legende = CH), Gebiete für das Trainieren der Vorstehhunde auf Raufusshühner (Legende = TE) und Gebiete für das Trainieren auf Hasen (Legende = LI).

Das Hundetraining ist neu auch die beiden Wochen vor Eröffnung der Hochjagd grundsätzlich verboten. Bisher galt das Verbot nur während der Hochjagd. Damit soll verhindert werden, dass das Wild kurz vor der Jagd aus den Jagdgebieten vertrieben wird, was der Erfüllung der Abschussvorgaben (insbesondere Rotwild und Rehgeiss) hinderlich wäre.

Die Formulierung betreffend Hundetraining bei Schnee wurde präzisiert (insbesondere in der französischen Version des Beschlusses) und die Limite von 15cm Schnee wurde gestrichen. Neu ist das Hundetraining bei geschlossener Schneedecke grundsätzlich verboten, egal wieviel Schnee liegt.

Art. 32 Jagdhunde, Anforderungen und Verwendung auf der Jagd

Für die Hasenjagd nach Abschluss der Rehbockjagd ist neu grundsätzlich pro 4 Jäger ein Hund vorgeschrieben, die Einschränkung dieser Bestimmung auf Gebiete unterhalb der oberen Waldgrenze sowie in der Talebene wurde gestrichen.

Der Buchstabe b) unter Ziffer 1 betreffend die Wasservogeljagd wurde gestrichen, da diese Jagd zukünftig nur mehr mit Patent C erlaubt ist.

Für die Jagd auf Birkhahn, Schneehuhn und Waldschnepfe ist neu grundsätzlich immer ein Vorsteh- oder Apportierhund pro 2 Jäger obligatorisch d.h. nicht mehr nur für die Zeitperiode vom 16. bis 31. Oktober (ohne Schontage). Damit soll verhindert werden, dass diese Wildarten quasi als «Beifang» während der Niederjagd durch nicht spezialisierte Jäger ohne Hund erlegt werden und die erlegten Vögel (ohne Hund) nicht aufgefunden werden.

Für die Wasservogeljagd ist pro 3 Jäger ein Apportierhund vorgeschrieben, wie dies auch bis anhin der Fall war.

Die Ziffer 3 betreffend Verbot bestimmter Hunderassen wurde gestrichen, da die erlaubten Rassen im Ausführungsreglement gelistet sind.

Betreffend erlaubte Hunderassen für die Wildschweinjagd (Patent S) wird neu auf das Ausführungsreglement (Art. 33) verwiesen und somit auf eine Auflistung der Rassen an dieser Stelle verzichtet. Zusätzlich zu den Eignungsprüfungen, wurde die maximale Risthöhe von 42cm beibehalten um zu grosse Hunde auszuschliessen.

Art. 33 Sicherheitszonen

Der Artikel wurde umstrukturiert und neu zwischen Kugelwaffen- und Flinteneinsatz unterschieden.

Die für ein bestimmtes Gebiet in der Gemeinde Saas-Fee gültigen Bestimmungen wurden hier eingefügt (Buchstabe j), dies wurde bisher an anderer Stelle analog geregelt.

Art. 34 Weitere Sicherheitsvorschriften

Die Bestimmungen betr. Waffentransport wurden angepasst. Der Textteil «oder ohne Schutzüberzug im Kofferraum» wurde gelöscht, d.h. die Waffen sind beim Transport in einem Fahrzeug in jedem Fall in einem verschlossenen Schutzüberzug zu transportieren. Falls der Jäger keinen Schutzüberzug zur Verfügung hat, muss die Waffe so transportiert

werden, dass diese nicht sofort einsetzbar ist d.h. zum Beispiel durch das Entfernen des Verschlusses bei einer Kugelwaffe.

Die Bezeichnungen betr. Kugelschüssen (Absatz 3) und Flintenlaufgeschossen (Absatz 5) wurden in der französischen Version präzisiert. Die deutschen Begriffe Kugelschuss und Flintenlaufgeschoss unterscheiden sich unverwechselbar, weshalb der deutsche Text unverändert bleibt.

NB: Absatz 3 hat auch für die Jagd auf Raubwild (Patent E) Gültigkeit!

[Art. 35 Benutzung von Strassen und Wegen zur Ausübung der Jagd, Allgemeines](#)

Der Absatz 1 wurde präzisiert, indem die grundsätzlich erlaubten Strassen neu per Swisstopo Klassen (1 bis 5) definiert werden.

Die im Absatz 2 erwähnte Eigenverantwortung des Jägers, welcher eine Strasse mit homologierten Einschränkungen benutzt, bezieht sich bspw. auf Schäden am eigenen Fahrzeug, wenn die Strasse (bspw. aufgrund eines Natur-Ereignisses) nicht in einwandfreiem Zustand ist. Der Jäger benutzt die Strasse in jedem Falle auf eigene Verantwortung auch was seine eigene Sicherheit angeht.

Im Absatz 3 wurde die Einschränkung des Befahrens von forstlichen Maschinen- und Alpwege gestrichen, da die Begriffe in der Praxis keine Anwendung finden. Die Pisten entlang von Skiliften und Sesselbahnen dürfen aber weiterhin nicht befahren werden.

Der Absatz 4 wurde gestrichen weil das Befahren von Fuss- und Wanderwegen (Swisstopo Klasse 6) gemäss dem neuen Absatz 1 bereits verboten ist.

[Art. 36 Verwendung von Motorfahrzeugen](#)

Die bisher sehr umständlich und schwer zu verstehende Regelungen wurde vereinfacht.

Absatz 1 wurde gestrichen d.h. die Vignette braucht es zukünftig nicht mehr. Seit die Vignette (basierend auf der Strassenverkehrs-Gesetzgebung) auf der Heckscheibe angebracht werden muss, hat deren Nutzen bei Kontrollen keine Bedeutung mehr. Falls Kontrollen gemacht werden, reicht es, wenn sich die Person mittels Kontrollbüchlein oder Jagdpatent als «Jagdausübender» ausweisen kann.

Der Begriff «Motorfahrzeug» enthält sämtliche motorisierten Fahrzeuge gemäss Strassengesetzgebung bzw. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). D.h. E-Bikes mit mehr als 500 Watt Motorleistung (gemäss VTS «schnelle E-Bikes» genannt), welche folglich mittels gelben Kontrollschildes gegenzeichnet sind, gelten bereits als «Motorfahräder» und fallen somit ebenfalls unter diesen Begriff. Somit gelten sämtliche Einschränkungen betr. Motorfahrzeugbenutzung auch für diese «schnellen E-Bikes».

Die Zeitfenster morgens und abends wurden an die Jagdzeiten angepasst und das Mittagsfenster vergrössert. Diese sollen dem Jäger nicht nur für die Mittagspause dienen, sondern auch für den Wildtransport. Diese Zeitfenster sollen (möglichst) einheitlich auf allen Strassen mit Zeitfenster gelten und ebenfalls auf den orangen Strassen (Durchquerung von Banngebieten).

Auf den gemäss Anhang 5 verbotenen Strassen ist zukünftig nach vorgängiger Meldung an den zuständigen Wildhüter der Wildtransport für alles Schalenwild (bisher nur Hirsch) erlaubt. Der Wildhüter legt hierbei die Modalitäten fest, so sind nach Möglichkeiten dieselben Zeitfenster einzuhalten, wie dies für die «nicht-verbotenen» Strassen gilt.

Während der besten Jagdzeit also morgens zwischen 06.30h und 11.00h sowie abends zwischen 17.00h und 20.00h während der Hochjagd soll möglichst nirgends gefahren werden (ausser den roten Strassen, welche ohne Beschränkung befahrbar bleiben wie bis anhin sowie ausnahmsweise für den Wildtransport). Dasselbe gilt für die besten Jagdzeiten

während der Niederjagd wo morgens zwischen 07.30 und 11.00h sowie abends zwischen 16.00h und 19.00h nicht gefahren werden darf. Die soll unnötige Störung des Jagdbetriebs verhindern, da diese dem Erreichen der Abschussvorgaben hinderlich ist.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird neu zwischen Anhang 5.1 und 5.2 unterschieden. Anhang 5.1 listet die Strassen mit speziellen Einschränkungen der Gemeinde auf (z.B. Strassen ohne Mittagsfenster), der Anhang 5.2 die komplett verbotenen Strassen.

Die Bestimmungen betr. Jagdabbruch wurden vereinfacht.

[Art. 32 Abholen von Hunden während der Jagd](#)

Gestrichen

Die grosszügigeren Zeitfenster (Art. 36) reichen auch für die Abholung von Hunden während der Jagd.

[Art. 37 Anschussskontrolle und Nachsuche von verletztem Wild](#)

Im Abs. 1 wurde ergänzt, dass für die Kontrolle des Anschusses bzw. der Suche nach Pirschzeichen der Erleger selber verantwortlich zeichnet. Dasselbe gilt für die Markierung seines Standortes und der allfällig festgestellten Pirschzeichen. Neben den Pirschzeichen sind auch der Standort des Tieres bei der Schussabgabe, dessen Fluchtrichtung und allfällige Pirschzeichen zu markieren.

Das Ausfüllen des Nachsuche-Protokolls durch den Hundeführer ist neu obligatorisch für jede Nachsuche (bisher war dies fakultativ). Damit entfällt im Gegenzug die Erfassung der Nachsuche in den Kontrollbüchlein durch den Jäger. Aufgrund der vorgängigen telefonischen Meldepflicht jeder Nachsuche beim zuständigen Wildhüter und dem Erfassen sämtlicher Informationen zur Nachsuche auf dem Nachsuche-Protokoll erübrigt sich eine zusätzliche Erfassung derselben Informationen im Kontrollbüchlein. Dieses Formular dient auch als Nachweis für regelmäßige Nachsuchen von verletztem Wild, um die Eignung des Hundes zum Verbleib auf der Suchhundeliste zu belegen.

[\(neu\) Art. 38 Patent R, Nachsuche, Allgemeines](#)

Die allgemeinen Bestimmungen für das neu eingeführte Patent R (Nachsuche) wurden hier erläutert. Dies betrifft insbesondere die erlaubten Waffen, die Kontingentierung des gefundenen Wildes sowie die mit dem Wildhüter zu vereinbarenden Modalitäten (Fahrzeugbenutzung, Bannggebiete, Wildbergung).

Der Inhaber des Patentes R ist berechtigt während allen Patentarten/Jagdarten und auf alle Wildarten entsprechende Nachsuchen durchzuführen.

[Art. 39 Benutzung von Luftfahrzeugen](#)

Die Begrifflichkeiten betr. Luftfahrgeräten wurden ersetzt durch «zivile, bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge». Damit sind auch Drohnen für die Jagdausübung explizit verboten!

[Art. 40 Bannggebiete](#)

Da es zukünftig keine Grenzbeschreibungen der Bannggebiete (EBG/WZVV/KBG/Mixte) mehr gibt, wurde der Wortlaut entsprechend angepasst und darauf hingewiesen, dass zukünftig nur mehr die Perimeter gemäss interaktiver Jagdkarte massgebend sind.

Im entsprechenden Anhang 4 des Beschlusses figuriert nur mehr eine Liste mit den allfälligen spezifischen Bestimmungen («Nota bene») in den betroffenen gemischten

kantonalen Jagdbanngebieten bzw. WZVV-Gebieten (Perimeter 3). Die gemischten eidg. Jagdbanngebiete aus dem ehemaligen Artikel 41 (Arten von Banngebieten) wurden gemäss Bundesgerichts-Urteil Aletschwald gestrichen.

Die Bestimmung, dass die «Jagd» in den kantonalen und eidg. Banngebieten grundsätzlich verboten ist (ausgenommen die gemischten Banngebiete), schliesst somit Regulationsabschüsse in Banngebieten nicht aus. Hier gilt es klar zu unterscheiden zwischen Jagd und (einzelnen) Regulationsabschüssen. In den eidg. Jagdbanngebieten können folglich geplante Regulationsabschüsse mit individueller/konkreter Zuteilung an einen Jäger unter strengen Auflagen und vorheriger Information/Antragstellung beim BAFU genehmigt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Perimeter der WZVV.

Die Bestimmungen betr. festem Wohnsitz oder temporärem Aufenthalt (z.B. Chalet, Jagdhütte,...) im Banngebiet innerhalb von Banngebieten wurden klarer formuliert und die Bewilligungspraxis erläutert. Wo eine erlaubte Strasse für die Zugänglichkeit fehlt, braucht es weiterhin eine Bewilligung durch die DJFW.

Abs. 6, wonach die Fuchspassjagd während der Dauer des Patentes E jeweils in einem Streifen von 50 Metern links und rechts der Hauptwasserläufe auch im Banngebiet gestattet war, wurde gestrichen. Im Banngebiet soll keine Jagd stattfinden.

[Art. 36 Arten von Banngebieten](#)

Gestrichen. Die Bestimmungen wurden in den Artikel 40 (Banngebiet) übernommen d.h. die beiden ehemaligen Artikel 35 und 36 fusioniert.

[Art. 41 Fallen](#)

Keine Änderungen

[Art. 42 Trophäenwettbewerb des KWJV](#)

Die Trophäen werden zukünftig nicht mehr bei der Dienststelle abgegeben, sondern an einem durch den KWJV zu bestimmendem Ort. Die Abgabe und Lagerung sowie der Transport der Trophäen liegt damit in der alleinigen Verantwortung des KWJV.

[Art. 43 Fuchs- und Dachsprämie](#)

Keine Änderungen

[Art. 44 Anmeldung zur Steinwildregulation](#)

Der französische Text wurde dahingehend angepasst, dass es sich um eine Regulation und nicht um Abschüsse handelt («tir» wurde ersetzt durch «régulation»).

[Art. 45 Schlussbestimmungen](#)

Das Datum des vorherigen 5-JB wurde angepasst.

Die Anmerkung, dass allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen wird, wurde eingefügt. Dies ist unabdingbar, um die zur Regulierung der Wildbestände notwendige Bejagung zu gewährleisten, um Schäden an Schutzwäldern und Kulturen zu verhindern und um Lebensräume und die Artenvielfalt zu erhalten. Andernfalls könnte eine Einsprache das notwendige Wildtiermanagement für eine gesamte Jagdperiode stark einschränken oder gar verunmöglichen.

Anhänge 1 - 5

Die folgenden Anhänge geben die entsprechenden Bestimmungen dieses Beschlusses wieder:

- Anhang 1 Jagddaten
- Anhang 2 Teilweise geschütztes Wild
- Anhang 3 Trainingsgebiete für Hunde
- Anhang 4 Banngebiete
- Anhang 5 Strassen